

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannenwetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



Nutzungsordnung für den Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen, die Pfadfinderhütte und das Pfadfinderheim

Vorbemerkung: Die Anlage grenzt an weitere Wiesengrundstücke, den Waldkindergarten und den öffentlichen Wald an. Es ist uns sehr wichtig hier die Belange der Nachbarn zu beachten!

§ 1 Allgemeines und Nutzungszweck

1. Der Natur- und Jugendzeltplatz sowie die beiden Häuser sind Einrichtungen des Vereins Pfadfinder Metzingen e.V. (kurz „Verein“ genannt). Die Einrichtungen stehen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) für Zeltlager, Freizeiten und Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vereins Pfadfinder Metzingen e.V. zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und dem Verein.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gebäude oder des Platzes besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet ein Vorstand des Vereins.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verein schriftlich bestätigt wurden.
7. Für Feiern wurde aufgrund von Erfahrungen aus den vergangenen Jahren eine Alters-Untergrenze von 25 Jahren festgelegt.

§ 2 Vermietung

1. Für die Überlassung der Einrichtungen schließt der Verein (Vermieter) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Nutzung des Zeltplatzes oder der Häuser ist schriftlich beim Verein einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch den Verein wirkt bindend für Mieter und Vermieter.
3. Ein Terminwunsch hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter dem Vermieter den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der Terminwunsch gelöscht.
4. Bei der Antragstellung sind dem Verein genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung, sowie die zu erwartende Besucherzahl zu nennen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannenwetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



§ 3 Allgemeines zur Nutzung der Räumlichkeiten

1. Der große Saal im Pfadfinderheim ist für 60 Personen konzipiert. Dafür sind genügend Tische, Stühle und auch Geschirr vorhanden. Die dazugehörige Küche ist mit einem Ofen, einem 4 Plattenherd, einem Kühlschrank und einer Spülmaschine ausgestattet. In dem Haus befinden sich noch 2 Toiletten. Es kann in dem Haus auf dem Boden geschlafen werden. Geheizt wird nur der große Saal mit Holzofen. Holz zum Heizen kann erworben werden.
2. In der kleinen Pfadfinderhütte befinden sich 2 Sanitärräume mit jeweils 2 Duschen, einem Waschbecken und auf der einen Seite 2 Toiletten auf der anderen Seite 1 Toilette und 2 Urinale. Die Sanitärräume können separat gemietet werden. Der Tagesraum ist für 15 Personen ausgelegt, dafür befinden sich Stühle Tische und Geschirr im Haus. Die Küchenzeile hat einen 4-Plattenherd und einen elektrischen Ofen. Holz zum Heizen im Holzofen kann erworben werden. Im oberen Stock ist ein Tagesraum, in dem aus feuerpolizeilichen Gründen nicht geschlafen werden darf!
3. Im Außenbereich befinden sich eine Waschstelle mit 4 Wasserhähnen und eine separate Außentoilette, sowie eine Feuerstelle, zu der es bei Bedarf einen Grill gibt.

§ 4 Allgemeines zur Nutzung des Zeltplatzes

1. Der Zeltplatz mit dem Versorgungsgebäude darf bei mehrtägigen Veranstaltungen von nicht mehr als 180 Personen (einschließlich Betreuer und Versorgungspersonal) gleichzeitig genutzt werden.
2. Während des vertraglich vereinbarten Benutzungszeitraumes nimmt der verantwortliche Leiter des Benutzers des Jugendzeltplatzes das Hausrecht wahr. Fremde Personen können vom Platz verwiesen und ein Betretungsverbot kann ausgesprochen werden.
3. Die Küche, die Toiletten sowie die Waschstellen sollen täglich gereinigt werden. Toilettenpapier, Reinigungs- und Putzmittel haben die Benutzer selbst bereitzustellen.
4. Das Zelten und Lagern außerhalb des Zeltplatzbereiches ist nicht gestattet. Bodenveränderungen (wie Löcher graben, Gräben ziehen, Bodenfeuerstellen anlegen, ...) dürfen nicht vorgenommen werden.
5. Offenes Feuer darf nur in Feuerschalen oder auf Feuertischen entzündet werden. Feste Stoffe dürfen darin nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden. Offenes Feuer in der Feuerstätte ist nur unter ständiger Aufsicht gestattet. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Brandschutzbestimmungen sind unbedingt zu beachten.
6. Abfälle müssen gesammelt und selbst entsorgt werden. Wiederverwertbare Stoffe sollten getrennt gesammelt und kann zu entsprechenden Wertstoffsammelstellen der Stadt Metzingen gebracht werden.
7. Das Befahren des Jugendzeltplatzes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Für An- und Abtransport von Zelten, Materialien, Lebensmitteln usw. dürfen nur der Fahrweg zu den Gebäuden und der befestigte Bereich genutzt werden. Fahrzeuge sind am Parkplatz abzustellen. Wohnmobile, Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.
8. Der Jugendzeltlagerplatz befindet sich am Rande des FFH Gebietes "Schwäbische Alb". Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was die Natur schädigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannenwetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



9. Die hölzernen Zeltstangen dürfen nicht zersägt oder verfeuert werden. Feuerholz kann erworben werden.
10. Für den Zeltplatz besteht ein Notfallkonzept das in Zusammenarbeit mit der Stadt Metzingen, der Feuerwehr und der Polizei erarbeitet wurde. Dieses Konzept ist Teil des Mietvertrages und muss im Notfall vom Mieter des Zeltplatzes umgesetzt werden.
11. Das Sammeln von Brennholz im Wald darf nur auf Rücksprache mit dem zuständigen Förster oder mit dem Verein erfolgen.
12. Für Aktionen mit mehr als 80 Teilnehmer muss der Mieter zusätzlich genügend Sanitätsmaterial bereit zu halten. Ein Sanitätskasten befindet sich im Pfadfinderheim im Vorraum der Toiletten hinter der Türe. In der Sanitätshütte direkt hinter der Eingangstüre.
13. In den Häusern gibt es Rauchmelder und CO-Melder. Diese sind vor Veranstaltungsbeginn auf Funktion zu prüfen. Feuerlöscher sind vorhanden.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt dem Verein als Besitzer der Anlage. Während der Dauer der Veranstaltung wird das Hausrecht auf den Mieter oder einen von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter übertragen. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts durch den Verein sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Einer beauftragten Aufsichtsperson des Vereins ist der Zutritt zu allen Häusern während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 6 Raumübergabe

1. Mit der Übergabe der Räume, insbesondere der Küche, der Schlussabnahme bei Veranstaltungen, der Zählerablesungen sowie der Betreuung der Haustechnik wird ein Verantwortlicher des Vereines betraut
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Verein bei der Rückgabe zu melden. Sie werden vom Vermieter in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls bei Rückgabe zu melden.
4. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Diese sind beim geplanten Rückgabetermin wieder vollständig zurück zu geben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust (Schlüsselanlage kostet ca. 1500€).
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter aus sind.
6. Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Küche, sind vom Mieter zu ersetzen. Geschirr und Bestecke müssen wie beschriftet wieder eingeordnet werden.

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannenwetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



§ 7 Bestuhlung

1. Die vorhandenen Stühle und Tische sind für den Saal vorgesehen. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
2. Die zulässige Besucherzahl ist für das Pfadfinderheim 60 Personen, für die Pfadfinderhütte 15 Personen und für den Zeltplatz gesamt 180 Personen.

§ 8 Pflichten des Mieters

1. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Mieter vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für Veranstaltungen bzw. Feste benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und ist beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen besonderen Anordnungen verantwortlich. Der Mieter übernimmt während der Veranstaltungsdauer die Räum- und Streupflicht der dazu gehörenden Grundstücke.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen
5. Die Küchen sind nach Veranstaltungen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden. Die Küche und Toilettenräume sind darüber hinaus nass zu wischen. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die benutzten Tische sind vorher abzuwaschen.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon, sind die Ofen zum Heizen, sowie Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
7. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Rauchen in den Gebäuden ist nicht erlaubt.
8. Am Heim befinden sich zwei Parkplätze, weitere Autos müssen am Parkplatz des Friedhofs abgestellt werden. Das Befahren der Wiesen ist untersagt.
9. Das Überklettern von Zäunen zu den Nachbargrundstücken ist nicht erlaubt.
10. Entstandener Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen
11. Da das Abwasser durch eine Zerhackerpumpe läuft, dürfen auf keinen Fall harte Gegenstände oder Hygienemüll (z.B. Watte-Pads, Tampons, etc...) in den Toiletten entsorgt werden. Beschädigungen aufgrund von unsachgemäßer Benützung sind vom Mieter zu tragen.

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannenwetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Kosten zu entrichten.
3. Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a. infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, Sturm oder Umweltschäden etc.), die Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b. b) wenn der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft, extremistischen Zielen des Veranstalter auszugehen ist oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Endet das Mietrecht gemäß Absatz 3 Buchstabe a, so wird der Vermieter von Schadensansprüchen freigestellt.
12. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben b) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Anlage während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle dem Vermieter bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens des Vermieters auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass der Verein den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Verein keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen
5. Der Mieter stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Jugend- und Naturzeltplatz Metzingen

- Draußen warten Abenteuer

Kassenwart: Susanne Wannewetsch, Liststr. 39, 72555 Metzingen,
Telefon: 07123/6493, E-Mail: info@pfadfinderheim.org



Rückgriffsansprüchen gegen den Verein oder dessen Beauftragte. Wird der Verein wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, den Verein von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Verein verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Der Mieter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 12 Entgeltregelung

Siehe die gültige Fassung im Internet unter <https://pfadfinder-metzingen.de/preise/>